

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden

Beschluss:

Satzung der Stadt Bergneustadt über die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage “Am Stockhahn“ – von Parz. 197 (tlw.), Flur 8, Gemarkung Wiedenest bis zur Straße “Im Dickfeld“ (in nordwestlicher Richtung) -

Aufgrund der §§ 127 ff Baugesetzbuch (BauGB) v. 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) i. V. m. § 7, § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666) sowie der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Bergneustadt vom 18.11.1991 (Erschließungsbeitragssatzung) – in den jeweils gültigen Fassungen – beschließt der Rat der Stadt Bergneustadt folgende Satzung:

§ 1

Die Erschließungsanlage “Am Stockhahn“ – von Parz. 197 (tlw.), Flur 8, Gemarkung Wiedenest bis zur Straße “Im Dickfeld“ (in nordwestlicher Richtung) - ist abweichend von § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung mit einem einseitigen Gehweg sowie ohne Begleitgrün im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 5 a v. g. Erschließungsbeitragssatzung endgültig hergestellt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig